

Pflichtteilsverkürzung wegen Schenkung



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Zuletzt durfte ich Ihnen einen kleinen Einblick in die weite Welt des Erbens und des Schenkens geben und versprach, das Problem der Pflichtteilsverkürzung bei nächster Gelegenheit ein wenig zu beleuchten.

Vorweg: der Kreis der Pflichtteilsberechtigten wurde mit der jüngsten Erbrechtsreform eingeschränkt, nämlich auf die Kinder und den Ehegatten bzw. die Ehegattin. Nicht mehr pflichtteilsberechtigt hingegen sind die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen.

Zum Tragen kommt das Pflichtteilsrecht - also der Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten, einen sich am Wert der Erbschaft ausrichtenden Geldbetrag, der der Hälfte seines gesetzlichen Erbanspruchs entspricht, zu erhalten - nur bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung (Testament) des Verstorbenen. Hat der Verstorbene ein Testament errichtet und einen Pflichtteilsberechtigten in diesem Testament übergangen oder ausdrücklich auf das Pflichtteil verwiesen, stellt sich die Frage, wie der Pflichtteilsanspruch berechnet wird. Grundsätzlich kann man nur erben, was zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers noch an Vermögenswerten vorhanden ist. Von diesen Verlassenschaftsaktiva werden zunächst die Erbgangsschulden (Begräbniskosten bis hin zu den Kosten der Trauerkleidung und des Leichenschmauses, aber auch die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens) und schließlich auch die Verlassenschaftspassiva, etwa Kredit- oder Unterhaltsverbindlichkeiten, abgezogen. Derart wird der „reine Nachlass“ ermittelt, dessen betragsmäßiger Wert die Höhe des Pflichtteilsanspruchs errechnen lässt. Dieser Anspruch ist ein reiner Geldanspruch; der Pflichtteilsberechtigte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten, der Verlassenschaft zugehörigen Gegenstand, sei er an diesem emotional auch noch so berechtigt interessiert.

Im Testament bevorzugt der Erblasser typischerweise eine oder mehrere Personen, die nicht unbedingt dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören muss bzw. müssen. Hat er diesen aber schon zu Lebzeiten unentgeltliche Zuwendungen gemacht, so ist zu prüfen, ob diese Schenkungen zu einer Pflichtteilsverkürzung geführt haben. Wäre der reine Nachlass höher, wenn der Wert der schon zu Lebzeiten gemachten Schenkung im Ablebenszeitpunkt des Erblassers noch vorhanden gewesen wäre, so steht dem oder den Pflichtteilsberechtigten das Instrumentarium der Pflichtteilsergänzung zur Verfügung. Er bzw. sie kann bzw. können also vom Beschenkten die Berücksichtigung des Werts oder eines Teils des Werts der Schenkung fordern und damit den Pflichtteilsergänzungsanspruch verwirklichen. Gehört der Beschenkte nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten an, ist dieser Anspruch zeitlich auf Schenkungen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Ableben des Erblassers gemacht worden sind, beschränkt. Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen unterliegen dieser zeitlichen Beschränkung nicht. Diese schon zu Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendungen bestehen meist in Geld- oder Sachleistungen. Aber auch sonstige bewertbare Leistungen, die der spätere Erblasser zu Lebzeiten erbringt, wie etwa Arbeitsleistungen, können für den Pflichtteilsergänzungsanspruch Berücksichtigung finden.

Ein kleines „Hintertür“ bleibt dem Erblasser aber schon offen:

hat er die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung seines Stammvermögens gemacht, testamentarisch verfügt, dass die Anrechnung der Schenkung nicht erfolgen soll oder dies mit dem Geschenknehmer vereinbart, so findet diese Anrechnung auch nicht statt. Da diese Möglichkeit aber nicht als Ermächtigung zur generellen Pflichtteilsverkürzung angesehen werden darf, muss sie sowohl bei der Schenkung als auch bei der Errichtung eines Testaments jedenfalls mit einem Notar oder Rechtsanwalt ausführlich erörtert werden.